

RS Vwgh 1997/5/21 96/14/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1997

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

39/03 Doppelbesteuerung

Norm

DBAbk Schweiz 1975 Art14;

DBAbk Schweiz 1975 Art5;

DBAbk Schweiz 1975 Art7;

EStG 1988 §22 Z1 litb;

Rechtssatz

Aus der Verkehrsanschauung zum Begriff der festen Geschäftseinrichtung, in welcher ganz oder teilweise die Tätigkeit eines Unternehmens ausgeübt wird, läßt sich ableiten, daß dieser Begriff bereits Einrichtungen von einer ein halbes Jahr übersteigenden Dauer erfaßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140084.X03

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at